

Beitragsordnung Natur- und Kulturobjekteschutz

der Politischen Gemeinde Mammern



Inhaltsverzeichnis

A	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	3
	Art. 1 Zweck und Geltungsbereich.....	3
	Art. 2 Zuständigkeit, Prioritätenordnung.....	3
B	NATUROBJEKTE.....	3
	Art. 3 Beitragsvoraussetzungen.....	3
	Art. 4 Beitragsberechtigung	4
	Art. 5 Beitragsarten.....	4
	Art. 6 Beitragsbemessung	4
	Art. 7 Beitragsempfänger.....	5
	Art. 8 Beitragsgesuche	5
C	KULTUROBJEKTE.....	5
	Art. 9 Beitragsvoraussetzungen.....	5
	Art. 10 Beitragsarten.....	5
	Art. 11 Beitragsberechtigung	5
	Art. 12 Beitragsbemessung	5
	Art. 13 Beitragshöhe.....	6
	Art. 14 Beitragsgesuche	6
	Art. 15 Finanzierung	6
	Art. 16 Inkrafttreten.....	6

Gestützt auf § 11 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG) erlässt der Gemeinderat Mammern die nachfolgende

Beitragsordnung (BO)

A Gemeinsame Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Das Reglement regelt die Vergabe von Gemeindebeiträgen an erhaltenswerte Natur-, Landschafts- und Kulturobjekte innerhalb des Gemeindegebietes.
- 2 Die Beitragsberechtigung und -bemessung sowie das Verfahren zu ihrer Festlegung und Auszahlung richten sich nach den kantonalen Vorgaben des Natur- und Heimatschutzgesetzes und dessen Verordnung. Für weitere erhaltenswerte Objekte nennt dieses Reglement die Beitragsleistungen und -bedingungen.

Art. 2 Zuständigkeit, Prioritätenordnung

- 1 Über Beiträge nach diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat.
- 2 Soweit kein Rechtsanspruch im Sinne der kantonalen Gesetzgebung besteht, werden neue Beiträge nur unter dem Vorbehalt gewährt oder zugesichert, dass die Ausgabe durch den jährlichen Voranschlag gedeckt ist. Der Gemeinderat kann eine Prioritätenordnung festlegen.

B Naturobjekte

Art. 3 Beitragsvoraussetzungen

- 1 Beiträge werden nur geleistet, wenn:
 - die Fläche / das Objekt im Zonenplan, Richtplan oder Baureglement bezeichnet resp. aufgelistet, oder Gegenstand einer Einzelverfügung (gem. Art. 10 Abs. 1 NHG) ist und die Nutzung dadurch beschränkt oder durch Bewirtschaftungsverträge geregelt ist.
 - für Objekte gem. Art 6 des vorliegenden Reglementes.
- 2 Beiträge werden nur geleistet, wenn Einschränkungen und Massnahmen überwiegend im öffentlichen Interesse stehen und Abgeltungen durch andere öffentliche Beiträge (DZV / ö.A. / öQV etc.) den effektiven Aufwand oder Ertragsausfall nicht zu decken vermögen.
- 3 Wiederkehrende Beiträge werden nur gewährt, wenn die Bedingungen und Auflagen gemäss § 13 der Natur- und Heimatschutzverordnung erfüllt sind und sich der Beitragsberechtigte zu vertragsgemässen Pflege- und Unterhaltsmassnahmen oder anderen Leistungen bzw. Nutzungseinschränkungen während mindestens 6 Jahren verpflichtet.

Art. 4 Beitragsberechtigung

- 1 Beiträge werden geleistet für:
 - die Bewirtschaftung und Pflege von erhaltenswerten Objekten;
 - Ertragsausfall und Mehraufwand für ökologische Massnahmen;
 - Neupflanzungen von Einzelbäumen, Gehölzgruppen oder Feldhecken;
 - Ergänzungs- und Ersatzpflanzungen für abgehende Einzel- und Alleebäume.
- 2 Beitragsberechtigte Objekte sind:
 - Feuchtbiotope und Streu- resp. Rietflächen (inkl. Pufferzonen);
 - Mager- und Trockenbiotope; andere, extensiv genutzte Wiesen (Rückführungsflächen);
 - Hecken, Feld- und Ufergehölze;
 - Auenwälder
 - Geschützte Einzelbäume und Alleen.
- 3 In der Regel nicht beitragsberechtigt sind Pflanzen und Anlagen in Hausgärten und privaten Parkanlagen.
- 4 Flächen und Objekte, die wegen zu geringer Grösse von Bundesbeiträgen für den ökologischen Ausgleich ausgeschlossen sind, erhalten bei vertraglicher Vereinbarung entsprechende Beiträge von der Gemeinde.
- 5 Beiträge werden gekürzt oder verweigert, wenn Massnahmen in Erfüllung der Unterhaltspflichten nach Waldgesetz, Wasserbaugesetz oder anderen verbindlichen Regelungen entsprechend den Zielen des NHG getroffen werden müssen.

Art. 5 Beitragsarten

Es werden einmalige oder wiederkehrende Beiträge ausgerichtet.

Art. 6 Beitragsbemessung

- 1 Bei wertvollen Einzelbäumen oder Baumgruppen kann sich die Gemeinde an den Kosten zum Aufbau und zur Erhaltung einer tragfähigen Krone beteiligen. Der Gemeindeanteil beträgt höchstens 75% der anrechenbaren Kosten. Die Leistungen und Kosten müssen vor Arbeitsbeginn umschrieben und vom Gemeinderat genehmigt werden.
- 2 Bei verspätet eingereichten Gesuchen (nach der Pflanzung), bei überwiegend privatem Interesse (z.B. Sichtschutz auf Privatareal) oder bei mangelhafter Artengarnitur (z.B. fehlende Dornensträucher) können die Beiträge vermindert werden.
- 3 Über Pflegebeiträge an erhaltenswerte Bäume und Hecken gemäss Richtplan entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Grundbesitzers. Der Gemeindeanteil beträgt in der Regel 70 bis 100%, wobei Bäume nach erfolgter Kostenbeteiligung unter kommunalem Schutz stehen.

- 4 Die Beiträge für die Bewirtschaftung, Pflege und Neuanlage von erhaltenswerten Objekten und Flächen zum ökologischen Ausgleich richten sich in der Regel nach § 14 und 15 RRV NHG.
- 5 Die Beiträge gemäss vorliegendem Reglement können durch den Gemeinderat unter Berücksichtigung der Kantons- und Bundesbeiträge, insbesondere der Beiträge gemäss Landwirtschaftsgesetz, mittels Erlass verändert werden.

Art. 7 Beitragsempfänger

- 1 Beiträge werden in der Regel dem Bewirtschafter ausbezahlt. Bewirtschafter ist, wer das Land auf eigene Rechnung und Gefahr bearbeitet. Als Bewirtschafter gelten auch Naturschutzverbände, Bürgergemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die das ihnen gehörende Land durch Mitglieder bewirtschaften lassen.
- 2 Beiträge können ganz oder teilweise dem Grundeigentümer ausbezahlt werden, wenn ihn die wirtschaftlichen Folgen von Schutzmassnahmen unmittelbar betreffen.

Art. 8 Beitragsgesuche

- 1 Gesuche für die Gewährung von Beiträgen und Abgeltungen sind mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Gesuchsformular, Datenerfassungsblatt, Situationsplan) beim Gemeinderat einzureichen.
- 2 Das Gesuch für jährlich wiederkehrende Beiträge ist in der Regel bis zum 1. Mai des Kalenderjahres, für das erstmals Beiträge beansprucht werden, einzureichen. Vorbehalten bleibt der Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages.

c Kulturobjekte

Art. 9 Beitragsvoraussetzungen

Beiträge werden in der Regel nur geleistet, wenn der Kanton ebenfalls Beiträge ausrichtet.

Art. 10 Beitragsarten

Es werden nur einmalige Beiträge ausgerichtet.

Art. 11 Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind nur Massnahmen, die bei der Erhaltung, Pflege und Restaurierung von historischer Bausubstanz sowie archäologischen Fundstellen oder Objekten anfallen.

Art. 12 Beitragsbemessung

Die Beiträge werden in Prozenten der anrechenbaren Kosten berechnet.

Art. 13 Beitragshöhe

- 1 Die Höhe der Gemeindebeiträge beträgt bei Objekten von lokaler und regionaler Bedeutung in der Regel 10 % der anrechenbaren Kosten.
- 2 Die Beitragshöhe bei Objekten von nationaler Bedeutung und zur Auslösung von Bundesbeiträgen werden von Fall zu Fall mittels Vereinbarung festgelegt.

Art. 14 Beitragsgesuche

- 1 Beitragsgesuche sind spätestens zusammen mit dem Baugesuch bei der Gemeinde einzureichen.
Das Gesuch hat einen detaillierten Kostenvoranschlag oder konkrete Offerten zu enthalten.
- 2 Bei verspätet eingereichten Beitragsgesuchen kann der Gemeinderat die Beiträge reduzieren.

D Finanzierung / Inkrafttreten

Art. 15 Finanzierung

- 1 Beiträge an Naturobjekte werden der laufenden Rechnung belastet.
- 2 Zur Finanzierung der Beiträge an Kulturobjekte wird eine Spezialfinanzierung geführt.

Art. 16 Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach Beschluss der Gemeindeversammlung auf einen vom Gemeinderat festgelegten Zeitpunkt in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 29. Oktober 2004

Frau Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Anita Dähler

Corina Meile

Inkraftgesetzt auf: 1. Januar 2004